

vzgv Katharina Seiler Germanier

Kantonales Beitrittsgesetz zur IVöB vom Kantonsrat beschlossen

1 Grundlagen des kantonalen Submissionsrechts

Die Grundlagen des kantonalen Submissionsrechts finden sich in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB), im kantonalen Beitrittsgesetz dazu (BeitrG; LS 720.1) sowie in der kantonalen Submissionsverordnung (LS 720.11). Die IVöB selbst wird vom Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen erarbeitet. Das Beitrittsgesetz wird durch den Kantonsrat beschlossen, die Submissionsverordnung durch den Regierungsrat.

Über die Hintergründe zur Revision, die wichtigen Änderungen des Submissionsrechts aufgrund der Revision und den Spielraum der Kantone hat Rechtsanwältin Claudia Schneider Heusi in PBG aktuell 4/2021 informiert. Darauf kann hier verwiesen werden.

2 Beitrittsgesetz zur IVöB beraten und verabschiedet

Inzwischen hat der Kantonsrat das Beitrittsgesetz zweimal beraten und verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 30. Mai 2023 ungenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Meldung am 9. Juni 2023 (unter Hinweis auf die 5-tägige Frist für einen Stimmrechtsrekurs) im Amtsblatt publiziert. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass das Beitrittsgesetz wie beschlossen in Kraft treten kann. Die neue IVöB ist deutlich umfangreicher und detaillierter als die bisherige, sie regelt neu Inhalte, die bis jetzt in der Submissionsverordnung geregelt waren. Die Submissionsverordnung wird entsprechend kürzer werden.

3 Änderung gegenüber Antrag des Regierungsrats

Gegenüber dem Antrag des Regierungsrats hat der Kantonsrat eine Änderung beschlossen. Neu eingefügt wird eine Bestimmung mit dem Titel Preisniveau:

«Die Vergabestelle kann, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben den Zuschlagskriterien gemäss Art. 29 Abs. 1 IVöB insbesondere das Kriterium «Unterschiedliches Preisniveau, in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» berücksichtigen.»

Damit folgt der Kantonsrat dem Beispiel des Bundes, der die Berücksichtigung des Preisniveaus bei den Zuschlagskriterien in Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) aufgenommen hat. Auch einige andere Kantone haben diese Klausel aufgenommen.

Im Vorfeld und in der kantonsrätlichen Beratung wurde die sogenannte Preisniveaulausel kontrovers diskutiert. Mit ihr kann ein gewisser «Heimatschutz» (wieder) eingeführt werden, der dem vergaberechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen widerspricht. Allerdings soll damit auch Lohndumping vermieden werden.

Die Preisniveaulausel erlaubt es der Vergabestelle zu berücksichtigen, welches Preisniveau im Land, in welchem die Leistung erbracht wird, herrscht und die angebotenen Preise entsprechend anders zu werten. Einfach erklärt, wird ein Produkt aus einem Land mit sehr niedrigem Preisniveau, das entsprechend günstig ist, den Zuschlag aufgrund seines niedrigen Preises nicht einfach erhalten. Der niedrige Preis kann aufgrund der Preisniveauvergleiche hochgerechnet werden.

«Die Preisniveaulausel erlaubt zu berücksichtigen, welches Preisniveau im Land herrscht, in welchem die Leistung erbracht wird.»

Neben den rechtlichen Unsicherheiten sind bei der Umsetzung praktische Schwierigkeiten zu bewältigen. So müssen unter anderem handhabbare und verlässliche Tabellen oder ähnliches definiert werden, die über die Preisniveaus in verschiedenen Ländern Auskunft geben. Ausserdem können Produkte aus Bestandteilen aus verschiedenen Ländern stammen, deren Preisniveaus ebenfalls eingerechnet werden müssen.

Die Preisniveaulausel muss in den Vergabeverfahren nicht eingesetzt werden. Ob sie praktisch handhabbar ist und verwendet wird, werden die kommenden Jahre zeigen.

4 Inkrafttreten von BeitrG und SubmV

Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (und wenn auch kein Stimmrechtsrekurs erhoben wird), kann der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion das Inkrafttreten des Beitrittsgesetzes und der Submissionsverordnung beschliessen. Geplant ist, dass die beiden Erlasse am 1. Oktober 2023 in Kraft treten. Vergabeverfahren, die vor diesem Datum eingeleitet wurden, werden noch nach bisherigem Recht zu Ende geführt (Art. 64 revIVöB).

**Katharina Seiler Germanier,
lic.iur., Senior Beraterin, Federas Beratung AG**